

Projekt: **Altенstadt Connamera**

Träger: **Gemeinde Altenstadt**

Projektnr.: **013185-2**

Probenbe- zeichnung	Fundstelle/ Entnahmeort	Analytik	Foto	Bewertungs- grundlage	Einstufung	Ausbau und zusätzlicher Arbeitsschutz	HBCD	PAK	B(a)p	PCB ₆ (x5)	Phenol- index	MKW
					Einheit		mg/kg	mg/kg	mg/kg	mg/kg	µg/l	µg/l
					Überwachungswerte RC-Baustoffen		-	-	-	0,15	-	-
					RC-1		-	10	-	-	-	-
					RC-2		-	15	-	-	-	-
					RC-3		-	20	-	-	-	-
					> RC-3 bzw. Überwachungswert							
					Einstufungsrelevante Parameter							
					Gefährlichkeitskriterium/POP ^{#)}		30.000	1000	50	50	-	-
> Grenzwerte gem. Altholz- verordnung 2002		-	-	-	-	-	-					
A-P1-AS	Asphalt um Halle im Außenbereich	RuVA-StB01/05		AVV	pechfrei	aus abfallrechtlichen Gründen gesonderter Ausbau erforderlich	-	k.S.	n.n.	-	< 10	
BT47-P1-AS	Asphaltbelag in der Halle	RuVA-StB01/05		LfU-Merkblatt 3.4/1	pechfrei	aus abfallrechtlichen Gründen gesonderter Ausbau erforderlich	-	k.S.	n.n.	-	< 10	
BT47-P2- Styropor	Styropor am Einbau in der Halle	HBCD		POP-Verordnung	HBCD haltig	gesonderter Ausbau erforderlich, nachweispflichtige Beseitigung	3000	-	-	-	-	
BT47-P3-Fuge	Fuge zwischen Betonplatten Hallenwand	PCB i. F.		PCB-Richtlinie	stark PCB-haltig, gefährlicher Abfall	gesonderter Ausbau unter Einhaltung der PCB- Richtlinie erforderlich	-	-	-	276	-	

Hinweise:
Im übrigen sind bei Rückbauarbeiten als persönliche Schutzausrüstung das Tragen von Helm, Schutzhandschuhen und Sicherheitstiefeln S3 obligatorisch. Ist eine Staubentwicklung nicht zu vermeiden, ist das Benutzen von Atemschutz (mindestens P2) obligatorisch.
Sollten bei den Umbaumaßnahmen weitere **Styropor** und sonstige **Schaumstoffdämmungen** auftreten müssen diese so weit als möglich beim Entkernen separiert werden.
Künstliche Mineralfasern (KMF) wurden bei der Begehung im Innenausbau der Halle gefunden. Sollten weitere KMF auftreten ist ebenfalls davon auszugehen, dass diese aufgrund des Alters der Kategorie 2 („Alte Wolle“) zuzuordnen sind. Sie sind unter Einhaltung der TRGS 521 zu separieren, zu verpacken und zu entsorgen.
Fußbodenbeläge: Linoleum und Kunststoffbeläge sind als Baumischabfälle zu entsorgen.
Holz: Alle Holzeinbauten und -verkleidungen sind gem. Altholzverordnung als A II bzw. A III - Holz einzustufen und entsprechend zu entsorgen.
Gipskartonplatten und Gips-Bauplatten: Auszubauende Gipskartonplatten und Gips-Bauplatten sind hoch Sulfat haltig. Sie sind separat auszubauen, zu verpacken und als Sulfat-haltiger Baustoff zu entsorgen.
Heraklith-Platten: Sind auf Grund des hohen Holzanteils aus abfallrechtlichen Gründen gesonderte auszubauen und zu entsorgen.

Abkürzungen:
NWG: Nachweisgrenze; AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung; DepV: Deponieverordnung; AltholzV: Altholzverordnung; TRGS: Technische Regeln Gefahrstoffe

^{#)} HBCD > 1.000 mg/kg und < 30.000 mg/kg, nicht gefährlich, jedoch nachweispflichtig (POP-Abfall-ÜberwV)